

# Partnerschaftsrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen nicht verheiratete überlebende Lebenspartner Leistungsansprüche gegenüber der BVK haben.

## Wer kann eine Partnerschaftsrente beanspruchen?

Seit 2002 versichert die BVK Partnerschaftsrenten mit dem Ziel, eheähnliche Lebensgemeinschaften (Konkubinat) unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe gleichzustellen.

Anspruch auf eine Partnerschaftsrente hat der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Voraussetzungen der Ehegattenrente sinngemäss erfüllt sind (vgl. dazu das Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen»). Die BVK anerkennt auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften.

**Bitte beachten:** Alters- und Invalidenrentner, welche vor dem 1. Januar 2002 eine erste BVK-Rente erhalten haben, haben für ihre Hinterbliebenen keine Partnerschaftsrente versichert.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt?

Damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt, müssen folgende Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft. Mit naher Verwandtschaft sind vor allem Eltern, Kinder und Geschwister gemeint (Art. 95 ZGB).
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden. Der Nachweis kann mittels eines datierten und gemeinsam unterzeichneten Mietvertrags oder mit einer Bestätigung der Einwohnerkontrolle erbracht werden. In Einzelfällen kann ein Nachweis genügen, dass der Wille zum gemeinsamen Haushalt bestanden hat, aus wichtigen Gründen aber nicht umgesetzt werden konnte.
- Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart (Unterstützungsvereinbarung).

---

## Welche Unterlagen müssen bei meinem Tod eingereicht werden?

Im Falle Ihres Todes müssen der BVK innert dreier Monate die unten aufgeführten Unterlagen eingereicht werden.

- Todesschein (Kopie)
- Personenstandsausweis des überlebenden Lebenspartners (Kopie)
- Unterstützungsvereinbarung
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie)
- Individuelle Unterlagen auf Verlangen der BVK

**Bitte beachten:** Die BVK kann die Anspruchsberechtigung für die Partnerschaftsrente erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

---

## Wie erstelle ich eine schriftliche Unterstützungsvereinbarung?

Bitte benutzen Sie das Formular «Unterstützungsvereinbarung». Sie finden dieses auf der Website [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) unter Downloads > Formulare.

---

## Mit welchen Leistungen kann der überlebende Partner rechnen?

Der überlebende Partner hat Anspruch auf die im Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen» aufgeführten Leistungen.

Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn der überlebende Partner heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gemäss den auf diesem Merkblatt aufgeführten Voraussetzungen begründet.